

Marketing

Ärzte dürfen in ihren Räumen weder während noch nach der Sprechstunde gewerbliche Produkte abgeben

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 14.6.2005—6 U 111/04

Als Hintergrund: Die Firma BCM hatte damit geworben, dass es nach Ansicht ihrer Rechtsberater möglich sei, außerhalb der Sprechstunde der Arztpraxis gewerbliche Produkte abzugeben.

Dagegen hatte sich die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gewandt und zum Ausdruck gebracht, dies sei ein Verleiten niedergelassener Ärzte zu berufsrechtswidrigem Verhalten.

Wegen der zentralen Bedeutung sollen die Argumente nochmals zusammengefasst werden.

Die Zentrale für unlauteren Wettbewerb zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. behielt recht mit der These, ein Arzt der gewerbliche Ernährungsberatung in den Räumen seiner Praxis betreibt, verstößt gegen § 3 Abs. 2 und § 34 Abs. 5 der Hess. Berufsordnung für Ärzte bzw. gegen die entsprechenden gleichlautenden Bestimmungen anderer Landesberufsordnungen.

Urteil bezieht sich ausschließlich auf gewerbliche Raumnutzung

Ein niedergelassener Arzt, der eine gewerbliche Diät- und Ernährungsberatung bzw. die Abgabe von Nahrungsergänzungsmitteln und diätischen Lebensmitteln in seinen Praxisräumen normal betreibt, verletzt seine beruflichen Pflichten.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist einem Arzt nicht schlichtweg verboten. Er darf aber, um

§ 3 Abs. 2 Hess. Berufsordnung Ärzte lautet:

Dem Arzt ist untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter seiner Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produktes oder die Dienstleistungen wegen ihrer Besonderheiten notwendiger Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit sind.

die eben dargestellten nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden, nicht in Zusammenhang mit der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit dieser Tätigkeit nachgehen.

Nach dem oben dargestellten Sinn und Zweck der Vorschrift ist ein Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit angegeben, wenn zwischen der gewerblichen und der ärztlichen Tätigkeit konkrete Berührungspunkte vorliegen. Dies

§ 34 Abs. 5 Hess. Berufsordnung lautet:

Dem Arzt ist nicht gestattet, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen.

ist dann der Fall, wenn bei den durch die gewerbliche Tätigkeit angesprochenen Verbrauchern/Patienten der Eindruck entsteht, der gewerblich tätige Arzt trete ihm insofern, „wie

ein Arzt“ gegenüber. Dies bedeutet, der Arzt gebe seine Empfehlungen und Ratschläge unvoreingenommen, nur dem gesundheitlichen Wohl der Ratsuchenden dienend und unbeeinflusst durch kommerzielle Interessen.

Raumnutzung – Indiz für mangelnde Neutralität

Ein solcher unzulässiger Zusammenhang besteht bei dem Vertrieb eines Diät- und Ernährungsprogrammes bereits dann, wenn die gewerbliche Beratungs- bzw. Verkaufstätigkeit organisatorisch getrennt und außerhalb der Sprechstunden und in den Räumen der Arztpraxis stattfindet.

Nach der Meinung des Gerichts wird der als Berater tätige Arzt in seinen Praxisräumen ohne weiteres als der dort praktizierende Arzt identifiziert.

Dem Besucher der Ernährungsberatung wird im Regelfall nicht verborgen bleiben, dass sich die Räumlichkeiten in einer Arztpraxis befinden. Auch dann, wenn der betreffende Raum durch das Umstellen bzw. Hinzustellen von Stühlen und sonstigen Maßnahmen umgestaltet worden ist.

Der Name des gewerblichen Beraters weist diesen als den dort praktizierenden, auf dem Praxisschild genannten Arzt aus. In diesem Zeitpunkt ist es unerheblich, ob der Arzt in dieser Sekunde dann ggf. ohne Dokortitel auftritt.

Unerheblich ist nach Meinung des Gerichts auch, ob der

Berater von dem Tragen ärztlicher Berufskleidung absieht.

Auch eine getrennte, jeweils gesondert auf die Arztpraxis und Ernährungsberatung hinweisende Beschilderung hindert nicht, wenn der Weg in dieselben Räumlichkeiten der Arztpraxis führt.

Gewerbliche Raumnutzung führt zur Irreführung über ärztliche Neutralität

Wird der gewerblich tätige unternehmerische Arzt in seinen eigenen Praxisräumen als der dort praktizierende Arzt wahrgenommen, so wird ein besonderes, ausschließlich dem ärztlichen Berufsbild geschuldetes Vertrauen, geweckt.

Diese Situation ist geeignet, den Blick auf die kommerzielle Ausrichtung der Beratungstätigkeit zu verstellen.

Soweit die kommerzielle Orientierung von Seiten des Patienten/Kunden erkannt wird, besteht umgekehrt die Gefahr, dass das Vertrauen in den Arztberuf wegen der gewerblichen Tätigkeit Schaden nimmt.

Eine klare Trennung zwischen der Funktion eines Arztes einerseits und der Funktion des Arztes als Gewerbetreibender wird die angesprochene Patienten-/Kundengruppe nicht vornehmen, wenn ihm die Personenidentität des praktizierenden Arztes und des Gewerbetreibenden so deutlich vor Augen geführt wird, wie bei einer Beratung in den Arztpraxen.

Beeinflussung durch Raumsituation

In der Beratungssituation in den Räumen der Arztpraxis ist der durchschnittliche Verbraucher auch nicht geneigt, sein Vertrauen in die Empfehlung des Arztes allein danach auszurichten, in welcher Rolle (Gewerbetreibender) der Mediziner ihm gerade entgegentritt. Es liegt vielmehr auf der Hand, dass die durch die Tätigkeit als praktizierender Arzt begründete Vertrauenswürdigkeit auf die an gleicher Stelle ausgeübte Beratungstätigkeit übergreift.

Zusammenfassung:

Die heute vielfach praktizierte Form des Vertriebes von Produkten in der Arztpraxis ist mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt nun endgültig als rechtswidrig definiert. Offen ist, wie die Rechtssprechung den Fall bewertet, wenn der Arzt – bei Hinweis auf die Freiwilligkeit der Einnahme – und freie Wahl der Bezugsquelle auf bestimmte Produkte hinweist und ggf. dem Patienten Informationsmaterial mit Bestellmöglichkeit mitgibt.

Hier wird die Korrektheit des Einzelfalles entscheiden.

Je klarer der Arzt zum Ausdruck bringt, dass das genannte Produkt – eine Möglichkeit zur Gesundheitsverbesserung darstellt und dies auch ggf. im Zweifelsfall an anderen Stellen erworben werden kann, spricht vieles dafür, dass dann die Neutralitätspflicht gewahrt ist. HJS